

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 233 – „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 34 vom 01. September 2022, S. 376

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ in der Gemeinde Uetze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ - NSG-HA 233)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft)“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uetzer Niederung“ am westlichen Rand der „Oberen Allerniederung“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Das NSG befindet sich in den Fluren 46 und 48 der Gemarkung Uetze, Gemeinde Uetze, nordwestlich der Ortschaft Uetze.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In einer weiteren Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 2) sind unterschiedliche Waldkulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten und die Begründung zur Verordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Der Verordnungstext, die Karten und die Begründung sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3526-331 „Fuhse-Auwald bei Uetze (Herrschaft) (303)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 154 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG gehört naturräumlich zum Weser-Aller-Flachland. Im NSG dominieren altholzreiche, bodenfeuchte Eichen-Hainbuchenwälder, zum Teil mit Übergängen zu Buchenwald- und kleinflächigen Auwaldbiotopen. Eine Besonderheit ist die Fuhse, die in diesem Abschnitt naturnah ausgeprägt durch das Waldgebiet führt. Das NSG ist überwiegend von schwach bis mäßig grundwasserbeeinflussten Standorten geprägt. Das Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zu Buchenwald- und Auwald-Biotopen ist für das FFH-Gebiet wertgebend.

Verbreitet ist, insbesondere in den Eichen-Hainbuchenwäldern, eine standorttypische, artenreiche Krautschicht, darunter größere Vorkommen von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) und anderer typischer Frühjahrsgeophyten sowie von Basenzeigern wie Sanikel (*Sanicula europaea*). Gesellschaften des Waldmeister-Buchenwalds liegen, zum Teil als reine Altholzbestände mit vereinzelt Totholz und artenreicher Strauch- und Krautschicht, überwiegend in der Mitte und im Norden des NSG. Insgesamt sind ca. 114 ha des Gebietes mit FFH-Wald-Lebensraumtypen bestanden.

Weitere Biotoptypen sind Erlenwälder auf teils nassen, teils entwässerten Standorten sowie Laub- und Nadelforst-Bestände, die sich zerstreut im Gebiet befinden. Entlang der Fuhse liegen vereinzelt Vorkommen von Erlen-Eschenwäldern mit artenreicher Strauch- und Krautschicht. In der ca. 5 bis 7 m breiten Fuhse, die auch Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*) hat, wurden die Malermuschel (*Unio pictorum*) und die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*) nachgewiesen. An der Fuhse existiert auch ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Im Waldgebiet kommt als weitere charakteristische Art der Tagfalter „Kleiner Eisvogel“ (*Limenitis camilla*) vor. Die Brutvogelgemeinschaft ist artenreich. Hervorzuheben sind die Spechtarten als Schlüsselarten für die Lebensgemeinschaften des Waldes sowie bemerkenswerte weitere Arten, wie z. B. der Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Lauf der Fuhse. Bedingt durch den Verlauf der Fuhse im altholzreichen Waldgebiet des Fuhse-Auwaldes sind strukturell besonders geeignete Habitatvoraussetzungen für eine artenreiche Fledermausfauna gegeben. Es sind reproduktive Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) belegt sowie weitere reproduktive Vorkommen für Waldbiotope charakteristischer Fledermausarten, wie Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) als auch ein Vorkommen der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Im Westen des Waldes befindet sich eine größere Grünlandfläche mit extensiv genutztem, mesophilem Grünland. Kleinflächig kommen im NSG auch feuchte Hochstaudenfluren vor. Das NSG ist von Ackerland, zum Teil aber auch von Grünland des Niederungsbereiches der Fuhse und der nördlich angrenzenden Erseniederung umgeben.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. naturnaher, standortheimischer Laubwälder mit ungestörten Böden sowie der vollen Leistungskraft der Waldböden,
2. eines möglichst großen Totholzreichtums, eines möglichst großen Altholzanteils und einer heterogenen Biomasseverteilung sowie sämtlicher natürlicher Entwicklungsstadien des Waldes inklusive der Pionier- und Zerfallsphasen,

3. eines naturnahen Grundwasserhaushaltes als wesentliche Grundlage für eine langfristige Erhaltung und Entwicklung der bodenfeuchten Standortfaktoren als Grundlage des Eichen-Hainbuchenwaldes und der Bestände der Bechsteinfledermaus als charakteristische Art altholzreicher bodenfeuchter Eichenwälder,
 4. der Vernetzungsfunktion des Fuhse-Auwaldes als Kerngebiet von nationaler Bedeutung für den Biotopverbund u. a. wegen der Bedeutung als Zwischenquartier für ziehende Fledermausarten wie Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus,
 5. eines bedeutsamen Vorkommens des Eichen-Hainbuchenwalds in der Region Hannover, auf mäßig grundwasserbeeinflussten, gut nährstoffversorgten Standorten mit einer artenreichen Krautschicht und einer artenreichen Vogel- und Fledermausfauna, u. a. der Bechsteinfledermaus, Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
 6. des Waldmeister-Buchenwalds auf mäßig grundwasserbeeinflussten, gut nährstoffversorgten Standorten mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht und einer artenreichen Vogel- und Fledermausfauna mit z. B. Mittelspecht und Bechsteinfledermaus,
 7. naturnah ausgeprägter Bachabschnitte als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Fischotter, Malermuschel, Eisvogel, Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 8. feuchter Hochstaudenfluren, vor allem an Gleitufeln der Fuhse,
 9. standortheimischer seltener Gehölze wie z. B. Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Feld-Ulme (*Ulmus minor*),
 10. des Landschaftsbildes, insbesondere der von einem hohen Anteil an Frühjahrsgeophyten geprägten, altholzreichen Waldbilder und des naturnahen Fuhseverlaufs.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
 der Talniederungen auf grundwasserbeeinflussten Böden aus lehmigen Feinsanden mit guter Nährstoffversorgung, als naturnaher Wald entlang der Fuhse mit mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Wald-Entwicklungsphasen, periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, mit hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit einer Baumschicht aus lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten wie z. B. Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme und einer artenreichen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft sowie den charakteristischen Tierarten;
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder
 als naturnaher, von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierter Wald mit standortheimischen Nebenbaumarten wie Esche, Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf mäßig grundwasserbeeinflussten Standorten mit

Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern, mit intakter Bodenstruktur, mäßiger bis guter Nährstoffversorgung, mit kontinuierlich hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit einer standorttypischen, artenreichen Strauch- und Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft wie z. B. Busch-Windröschen, Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und stabiler Populationen der für sie charakteristischen Tierarten wie z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Nachtigall, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Kleinabendsegler und weitere Vogel- und Fledermausarten;

b) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

als naturnaher Laubmischwald auf grundwasserbeeinflussten Böden über lehmigen oder tonigen Sedimenten mit guter Nährstoffversorgung, mit intakter Bodenstruktur, mit hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, überwiegend mit Stieleiche, in einigen Flächen Eschen, mit einer Strauchschicht mit häufig Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Hasel (*Corylus avellana*), schutzwürdigen, standortheimischen Gehölzarten wie z. B. Flatter-Ulme und Feld-Ulme und einer standorttypischen, artenreichen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft mit u. a. Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Sanikel und stabiler Populationen der charakteristischen Tierarten wie z. B. Mittelspecht und Nachtigall, Schwarzspecht, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Kleinabendsegler und weitere Vogel- und Fledermausarten;

c) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als von Stiel- und Trauben-Eiche dominierter, naturnaher Laubwald, auf basenarmen, lehmigen Sandböden; mit hohen Alt- und Totholz-Anteilen und mit sämtlichen Entwicklungsstadien des Waldes inklusive der Pionier- und Zerfallsphasen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft mit u. a. Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und mit den charakteristischen Tierarten wie z. B. Mittelspecht und Nachtigall, Schwarzspecht, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Kleinabendsegler und weitere Vogel- und Fledermausarten;

d) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnaher Fließgewässerabschnitt mit unverbauten Ufern und unbegradigtem Gewässerverlauf, natürlichen Erosions- und Sedimentationsprozessen mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes, Totholzanteilen, flutender Wasservegetation, sowie charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter, Eisvogel, Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Grüne Keiljungfer;

e) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

der planaren Stufe auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten an Gleitufeln der Fuhse sowie an Waldinnen- und Waldaußenrändern mit stabilen Populationen der charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) sowie mit charakteristischen Tierarten wie z. B. Gebänderte Prachtlibelle und Fischotter;

3. der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als maßgebliche Art mit höchster Priorität. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet, mit einer hohen

Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartiere, vielen Baumhöhlen, großem Altholzanteil sowie unterwuchsreichen, feuchten Laubwaldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; Das Kronendach der herrschenden Baumschicht ist weitgehend geschlossen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint, an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen oder in der Fuhse schwimmen zu lassen,
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 4. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 5. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 8. Pflanzen oder Tiere – insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Grabschmuck einzubringen oder jegliche Form von Grabpflege zu betreiben,
 10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 11. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 12. Stoffe aller Art einzubringen oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen,
 13. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nur auf den vorhandenen Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Pfaden betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 32 NWG wird nicht eingeschränkt. Der in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellte Bereich des Wald-Friedhofs darf auch außerhalb der Wege betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 und Abs. 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) des in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) verzeichneten Parkplatzes,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nr. 6, zweiter Halbsatz. Die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
7. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist der Betrieb eines Wald-Friedhofs in den auf der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Bereichen mit der Maßgabe, dass

1. maximal 80 Bäume pro Hektar als Bestattungsbäume ausgewiesen werden,
2. keine Horst- oder Höhlenbäume als Bestattungsbaum ausgewählt werden,
3. Bestattungsbäume mit einer Registriernummer und einem Markierungsschild mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm versehen werden,
4. als Zuwegung zu den Bestattungsbäumen nur unbefestigte Pfade angelegt werden,
5. maximal zehn Urnen pro Bestattungsbaum beigesetzt werden,
6. keine friedhofstypischen Elemente errichtet oder eingebracht werden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störeffindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie des Fischotter soweit
1. keine befestigten Angelplätze eingerichtet werden,
 2. keine neuen Pfade angelegt werden,
 3. eingesetzte Fanggeräte und Fangmittel den Fischotter nicht gefährden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als Grünland dargestellten Fläche soweit
1. die Fläche nicht aufgeforstet oder umgebrochen wird,
 2. nicht mehr als 50 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar eingebracht wird,
 3. maximal zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden,
 4. ein 5 m breiter Randstreifen an einer Längsseite erst mit dem zweiten Schnitt oder im Folgejahr gemäht wird,
 5. eine von den Regelungen zu Nr. 1 bis 4 abweichende Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 6. der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; eine bestehende Feinerschließung mit Gassenabständen von mindestens 30 Metern kann mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde weiter genutzt werden,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,

7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft entwickelt werden (Habitatbaumanwärter),
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert;
15. bei künstlicher Verjüngung
 - a) im Buchen-Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,
 - b) in den Eichen-Lebensraumtypen 9160 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2b und 2c),
- II. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dargestellt sind,
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 %

der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - III. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Habitatbaumfläche Pflege Typ dargestellt sind, ausschließlich Pflegeeingriffe zugunsten des Lebensraumtyps 9160 durchgeführt werden,
 - IV. auf Waldflächen, die in Anlage 2 nicht gesondert gekennzeichnet sind,
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 2. beim Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 4. keine Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten erfolgt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 7. eine Düngung unterbleibt.
 - V. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2, 4, 6 und 7 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer gemäß § 26 Satz 1 NAGBNatSchG erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie des § 39 BNatSchG und des § 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile;
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen sowie
 3. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern sowie Altarmen der Fuhse als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 das NSG außerhalb der vorhandenen Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung oder außerhalb den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Pfaden betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9

vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schilfbruch“ (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 vom 23.08.1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 45/1968, S. 1088) für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

Az.: 36.25 1105/ HA 233

Hannover, den 22.08.2022

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L.S.